



## Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung

<b>Vorlage Nr.</b>	<b>BV-032/2021</b>	öffentlich	<b>Datum</b>
Bearbeiter	Frau Bolze		10.05.2021
Einreicher	Bürgermeister		

### Betreff:

2. Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Zeuthen (GeschO)

Beratungsfolge:			
<b>Status</b>	<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Ö	18.05.2021	Gemeindevertretung	Entscheidung

### Begründung:

Während die Hauptsatzung die für die innere Verfassung der Gemeinde wesentlichen Fragen regelt, werden in der Geschäftsordnung die Verfahrensfragen zum Umgang mit den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft durch die Gemeindevertretung und ihre weiteren Gremien geregelt. Dabei spielen die Arbeitsfähigkeit der Organe sowie die Nachvollziehbarkeit und der Umgang mit getroffenen Beschlüssen der Gemeindevertretung eine große Rolle.

1.

Um die Arbeitsfähigkeit der Gemeindevertretung weiter zu stärken, soll eine Ergänzung in § 3 der Geschäftsordnung aufgenommen werden, welche die Konstitution der Gemeindevertretung und der von ihr gefassten Beschlüsse festigt. Klarstellend soll geregelt werden, dass von der Gemeindevertretung abgelehnte Beschlussvorlagen bzw. Anträge frühestens nach Ablauf von 3 Monaten erneut zur Beschlussfassung in die Tagesordnung der Gemeindevertretung aufgenommen werden dürfen. Dies soll auch den Antragstellern die Möglichkeit geben, mit ausreichendem Vorlauf eine erneute Befassung/Beschlussfassung zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

In § 3 der Geschäftsordnung wird ein neuer Absatz 2 wie folgt eingefügt:

„(2) Bereits zuvor behandelte und abgelehnte Beschlussvorlagen/Anträge dürfen frühestens nach drei Monaten erneut gestellt und auf die Tagesordnung gesetzt werden.“

Der alte Absatz 2 wird dann Absatz 3.

2.

§ 14 Absatz 3 der Geschäftsordnung wird klarstellend dahingehend neu gefasst, dass Bild- und Tonaufzeichnungen des nichtöffentlichen Teils der Sitzung zum Zwecke der Protokollierung/Erstellung der Niederschrift erfolgen dürfen, diese jedoch nach Ende der darauffolgenden Sitzung zu vernichten sind.

§ 14 Absatz 3 der Geschäftsordnung wird daher wie folgt neu gefasst:

„Zur Erleichterung der Fertigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Teils sind Bild- und Tonaufzeichnungen auch der nichtöffentlichen Sitzung zulässig. Diese sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.“

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die 2. Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Zeuthen.

### Finanzielle Auswirkungen:

keine

### Anlage:

2. Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Zeuthen (GeschO)